



## Medienmitteilung

# Urteil der grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen Dogu Perinçek vom 15. Oktober 2015

**Zürich, 16. Oktober 2015** – Der türkische Politiker Perinçek hatte vor rund 10 Jahren in der Schweiz öffentlich erklärt, die 1915 und in den Jahren danach an den Armeniern verübten Massaker und Vertreibungen seien kein Genozid. Das Schweizer Bundesgericht bestätigte 2007 die vorinstanzlichen Entscheide, dass Perinçek mit seinen Äusserungen gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB) verstosste.

Die grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bestätigte das Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2013, dass die Verurteilung des türkischen Staatsangehörigen Perinçek in der Schweiz gestützt auf Art. 261 bis StGB gegen die Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK verstosse. In Gesamtwürdigung der Äusserungen des Verurteilten erwog die Kammer, es sei darin kein Aufruf zu Hass, Gewalt oder Intoleranz gegen die Armenier zu erkennen.

Das Urteil belegt aus Sicht der GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus zum einen, dass die Rassismusstrafnorm als solche ihre Berechtigung hat, nimmt es doch ausdrücklich auf den weiten Ermessensspielraum der einzelnen Staaten bei der entsprechenden Gesetzgebung Bezug. Zum anderen zeigt sich einmal mehr, dass auch mit Blick auf die Anwendung von Art. 261bis StGB im Einzelfall die oft geäusserte Sorge um die Meinungsäusserungsfreiheit unbegründet ist, auch wenn unter Umständen "fremde Richter" angerufen werden müssen, bis ein Verurteilter sein Recht durchzusetzen vermag.

Für weitere Fragen:

**Dr. Ronnie Bernheim**  
Präsident  
T +41 (0)79 662 66 50

**Leila Feit**  
Geschäftsführerin  
T +41 (0)76 360 07 78